

Aus dem Busch gezerrt

Carola Riechel hat so ihre Meinung zum Thema Geldanlage

Unser Bundesgerichtshof hat da vor wenigen Tagen ein ganz tolles Urteil* gesprochen. Ein Urteil zum Lachen, da die Richter einerseits weit, weit weg von der Realität des Marktes urteilten. Aber: Mit diesem Urteil setzen sie deshalb eine ganze Branche erheblich unter Zugzwang. All diese Heinis, die uns tagtäglich einen vom Pferd erzählen wollen, werden aus ihrem Lieblingsversteck gezogen. Welches Versteck? Nun, den Papierbusch! Das Gericht

sagte nämlich zusammengefasst wie folgt:

„Liest ein Anleger den Emissionsprospekt** nicht und vertraut den Angaben seines Anlageberaters, ist dies keine grobe Fahrlässigkeit. Ein Anleger könne grundsätzlich davon ausgehen, dass er zutreffend und vollständig beraten werde.“

Da staunen Sie, was? So eine hohe Meinung haben die studierten Spitzenbeamten unseres Landes vom Finanzvertrieb.

Denken Sie einmal an die unzähligen Urteile gegen Anleger, die bisher deshalb gefällt wurden, da sich die Anbieter von Finanzprodukten hinter ihren oft über 100 seitigen Prospekten verstecken konnten. Prospekte, in denen oft das Gegenteil von dem stand, was der Berater gerade eben noch Hübsches gesäuelt hatte. Prospekte, an denen sich auch Anwälte die Zähne ausbeißen, weil diese von ihren Berufskollegen so wunderhübsch kompliziert gepinselt wurden. Kurzum: Prospekte, die Sie und ich nicht verstehen.

Dank dieser „Enthftungswaffe“ konnten in der Vergangenheit mit windigen Verkaufsgesprächen Milliarden gescheffelt werden, ohne das je eine Mark zurück gezahlt werden musste. Denn, so bisher die Gerichte, hätte der Anleger den Prospekt gelesen, dann hätte er wissen können, dass seine Altersvorsorge mit dem vom Berater, na sagen wir besser mal

Verkäufer, so hochgelobten Finanzprodukt überhaupt nicht sicher zu bewerkstelligen war. Was ja soviel heißt, wie traue Deinem Nächsten nicht über den Weg. Nicht das Wort des Verkäufers zählt, sondern der komplizierte Prospekt.

Und nun die Kehrtwende: Traue Deinem Berater – Mensch geht vor Papier. Da bleibt doch dem armen Teufel, der bisher bei den Augen seiner Mutter die Großartigkeit seiner Kapitalanlage beschworen hatte, nur noch eine Wahl: Er muss die Wahrheit sagen. Und dazu muss er sogar den Prospekt selber lesen. Was ja nachweislich kaum einer von diesen Verkaufstorpedos bisher getan hat.

Dieses Urteil stärkt die Rechte vieler durch Falschberatung geschädigter Anleger. Ihnen kann nun nicht mehr zum Vorwurf gemacht werden, sie hätten die Angaben des Beraters anhand des Prospektes überprüfen müssen.

Das hat natürlich mit unseren ETFs zum Glück überhaupt nichts zu tun. Die versprechen nämlich nichts, was sie nicht halten können. Sie bilden einfach nur den Index ihres Marktes ab. Nicht mehr und nicht weniger. So einfach kann Kapitalanlage sein. Darum klingelt ja auch niemand in Deutschland an der Tür und sagt: „Ich habe da so ein herzallerliebstes ETFlein für Sie. Das müssen Sie unbedingt kaufen.“ Macht niemand. Kann man nämlich nichts dran verdienen. Keine Weichkosten drin. Nur Index pur.

*Grundsatzurteil: III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 8. Juli 2010 (III ZR 249/09)

** Der Wertpapierprospekt, wird auch als Emissionsprospekt bezeichnet. Vorrangig bei geschlossenen Fonds spricht man vom Emissionsprospekt. In einem Emissionsprospekt müssen alle wesentlichen Informationen zu einem Finanzprodukt aufgeführt sein. Hierzu zählen auch konkrete Risiko-Hinweise. Der Emissionsprospekt muss laut Wertpapiergesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden. Die BaFin prüft allerdings nur, ob die formalen Kriterien eingehalten wurden, nicht ob der geplante Fonds wirtschaftlich sinnvoll konzipiert wurde.

Carola Riechel hat viele Fans. Wer sich ihre ersten neun Kolumnen sichern will, schreibt einfach an info@bhm-marketing.de, Stichwort „Carola“. Sie erhalten dann die Kolumnen kostenfrei als PDF per e-mail.